



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Halle, 01.08.2016

Ihr Schreiben vom 27.06.2016

Ihr Zeichen: 61.33/IHl

Mein Zeichen: 21102/02-
89/2016-vBP

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618

Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt

04. AUG. 2016

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

61.30

vorab per Mail

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174-3.1
„Agnetenstraße 20/21“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, die Fragen des Schallschutzes auf Grund der Größenordnung des Vorhabens und der damit einhergehenden Lärmemissionen auch auf Grund der zum Teil direkt angrenzenden vorhandenen und geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzungen bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand einer Schallimmissionsprognose zu prüfen, um ggf. noch Optimierungen bei Anordnung lärmrelevanter Bereiche (z.B. Anlieferzone, Kundenparkplätze) vornehmen zu können oder Abschirmungsmaßnahmen vorzusehen.

Aus Sicht des Naturschutzes wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Papies

Papies

10



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich
Schönebeck**

Flussbereichsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
05. JULI 2016
61.30

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck • Amtsbreite 1 • 39218 Schönebeck

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
z.Hd. Frau Ihl
An der Steinkuhle 6

39108 Magdeburg

Schönebeck, 04.07. 2016

B-Plan Nr.174-3.1 „Agnetenstraße 20 /21“

Sehr geehrte Frau Ihl,

von Seiten des Flussbereich Schönebeck gibt es nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan, es wird darauf hingewiesen das die verrohrte Schrote im Bereich Agnetenstraße verläuft. Die Schrote ist von einer Überbauung durch geschlossene Baukörper freizuhalten.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:Pl.

Bearbeitet von:Christian Pluder

Tel.: (03928) 7063-13

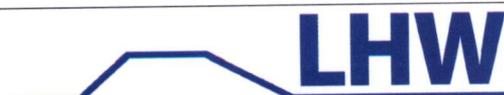
E-Mail:@Christian.Pluder
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ronald Günther
Flussbereichsleiter

Flussbereich Schönebeck:
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck
Tel.: (03928) 7063-0
Fax: (03928) 706399
E-mail: FB.SBK@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de



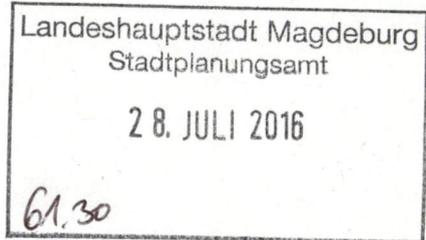
Direktor:
Burkhard Henning
Tel.: (0391) 581-1385
Fax: (0391) 581-1305

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 30

Amt 31
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

26.07.2016
Bearbeiter: Fr. Köhler

Amt 61
Stadtplanungsamt
Bearbeiter: Frau Ihl



B-Planes Nr. 174-3.1 „ Agnetenstraße 20/21“

Die untere Immissionsschutzbehörde hat keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplan.

Köhler
Köhler

Amt 31
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 18.07.2016
Bearb: Hr. Ohst

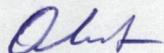
Amt 61
Stadtplanungsamt
Frau Ihl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174-3.1 „Agnetenstraße 20 / 21“
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Es wird angeregt, die westlich der Grundstückszufahrt befindliche Platane mit dem entsprechenden Planzeichen als zu erhaltenden Baum festzusetzen.

Begründung:

Bereits in der Stellungnahme des Umweltamtes zur Mitzeichnung des Aufstellungsbeschlusses vom 11.11.2015 wurde darauf hingewiesen, dass sich am und im Plangebiet erhaltenswerter Baumbestand befindet. In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Kapitel 3.6 auf diesen Baum hingewiesen und gefordert, den Traufbereich der Baumkrone von Versiegelungen frei zu halten. Dies muss auch in der Planzeichnung dargestellt werden, da ansonsten keine Rechtsverbindlichkeit dieser Festlegung gegeben ist.


Ohst

Amt 31
31.32
untere Wasserbehörde

Bearb.: Fr. Lerch
Tel.: 2761
Datum: 14.07.2016

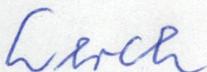


Amt 61
Bearb.: Frau Ihl

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174-3.1 „ Agnetenstraße
20/21 „**

Die untere Wasserbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.
Folgendes ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck, Amtsbreite 1 in 39128 Magdeburg schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern.



Lerch

Amt 31
31.33
untere Bodenschutzbehörde

01.07.2016
Herr Meisel
540-2719

Amt 61
61.31
Frau Ihl

**Stellungnahme zum Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174-3.1
„Agnetenstraße 20/21“, Stand: Juni 2016**

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird dem Entwurf des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei folgenden Ergänzungen zugestimmt:

1)

In die Begründung zum „Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes...“ ist unter dem neu anzulegenden Punkt „5.3.4 Belange des Bodenschutzes“ folgender Text aufzunehmen:

A)

In Geländebereichen, die zur Bepflanzung vorgesehen sind, ist die oberste Lage als durchwurzelbare Bodenschicht i. S. von § 2 Nr. 11 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 herzustellen.

Es ist der spätere Setzungsvorgang des aufgetragenen Bodens zu berücksichtigen, und dass eine Durchwurzelung bis zur Endtiefe, also bis zur maximalen Regelmächtigkeit erfolgt. Diese beträgt für Rasen 20-50 cm, für Strauchwerk 40-100 cm und für Bäume 50-200 cm.

Zur Herstellung darf nur Bodenmaterial i. S. § 2 Nr. 1 BBodSchV aufgebracht werden, welches ~~die Schadstoffgehalte~~ die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einhält. Soweit keine Vorsorgewerte festgelegt sind, sind die Zuordnungswerte Z0 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA TR20) vom 05.11.2004 einzuhalten.

Im Hinblick auf den Nährstoffgehalt der Materialien sowie die Art und Weise des Auf- oder Einbringens sind § 12 Abs. 7 und Abs. 9 BBodSchV zu beachten. Dabei ist die DIN 18919 (09.90) zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Schad- und Nährstoffgehalte, Art und Menge des aufgetragenen Bodenmaterials sowie die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Analysen gemäß den Vorgaben in Anhang 1 der BBodSchV, Auszüge aus dem Bautagebuch, Aufmasszeichnungen, Rechnungen o.ä.) nachzuweisen.

B)

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u. a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt, entsprechend den Mitwirkungspflichten nach § 3 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA), vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2719). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

Begründung

Zu A)

Da die Bodenfunktionen durch die Vornutzung nachhaltig beeinträchtigt bzw. zerstört sind, ist es erforderlich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen gemäß § 12 BBodSchV für das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht eingehalten werden.

Die Auflage ergeht auf Grund des § 2 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 i.V. mit § 10 Abs. 1 Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit geltenden Fassung.

Danach kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem BBodSchG und der hierzu erlassenen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ergebenden Pflichten treffen.

Zu B)

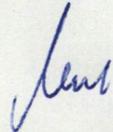
Sollten im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, sichert die Auflage die Mitwirkung des Antragstellers entsprechend § 3 BodSchAG zur Unterrichtung der unteren Bodenschutzbehörde, welche die Information zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

2)

Unter „Textliche Festsetzungen“ ist ein zusätzlicher Punkt anzulegen und dahinter der folgende Text aufzunehmen:

Bezüglich bodenschutzrechtlicher Vorgaben wird auf Punkt „5.3:4 Belange des Bodenschutzes“ in der Begründung zum „Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174-3.1 AGNETENSTRASSE 20/21“, Stand: Juni 2016, verwiesen.

i.A.



Meisel